



Stadtjugendring Aschaffenburg

Gliederung des Bayerischen Jugendrings, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Kirchhofweg 2, 63739 Aschaffenburg

www.sjr-aschaffenburg.de

Telefon 0 60 21-21 87 33 / Fax 21 87 34 / E-mail: jugendring@sjr-aschaffenburg.de

Zuschussrichtlinien

mit
allen Richtlinien
ab 1.1.2011

Beschlossen in der
Frühjahrsvollversammlung am 26.3.2011

Inhalt

1. Fördermöglichkeiten im Überblick

2. Zuschussfristen

3. Zuschusstitel mit Beispielen

<u>Titel</u>	<u>Bezeichnung</u>
7010	Jugendbildungsarbeit
7011	Förderung der Teilnehmerkosten
7012	Förderung Veranstaltungskosten
7012a	Mitarbeiter/innenbildung
7012b	Jugendbildung
7013	Förderung der Betreuung von Kindern bis acht Jahren
7014	Mitarbeiterplanungs- und Klausurtagen
7020	Internationale Jugendbegegnung
7021	Internationale Jugendbegegnung im Ausland
7022	Internationale Jugendbegegnung im Inland
7025	Sonderförderung
7050	Anschaffungen / Ausstattung
7051	Nicht verbandsspezifische Anschaffungen
7052	Ausstattungsgegenstände / Reparaturen
7060	Grundförderung der Jugendverbände
7061a	Tagungen
7061b	Abendseminare
7062	Allgem. Grundförderung
7063	Renovierung
7070	Besondere Maßnahmen
7080	Freizeitmaßnahmen
7081	Zeltlager, Freizeiten, Aufenthalts in Jugendherbergen
7082	Freizeiten zur Integration von Menschen mit Behinderungen
7210	Förderung offener Jugendtreffs
7220	Jugendleiterstunden

4. Allgemeine Richtlinien

1. Grundsätze
2. Antragsberechtigung
3. Antragsform
4. Fristen
5. Zuschusshöhe
6. Rechtsanspruch
7. Rechnungsjahr
8. Bewilligungsbescheid und Widerspruch
9. Verwendungsnachweise
10. Auszahlung
11. Schlussbemerkung/Jugendkasse

1. Fördermöglichkeiten im Überblick

Zuschusstitel	Antragsberechtigt	Zuschusshöhe	Verfahren
7010 Jugendbildungsarbeit Kurse, Lehrgänge, Seminare			
7011 Teilnehmerkosten	Mitgliedsorganisationen des SJR und andere anerkannte freie Träger der Jugendhilfe in Aschaffenburg	50% der nachgewiesenen Fahrtkosten der Bahn oder in begründeten Fällen die PKW-KM-Pauschale. 50% der Teilnehmergebühr, max. 10 € pro Tag und TN	Formblatt, Antrag zwei Monate nach Maßnahme, Ausschreibung, Programm, Teilnahmebestätigung, Sammelantrag möglich, Auszahlung erfolgt i.d.R. auf Privatkonten
7012 Veranstaltungskosten a) Mitarbeiterbildung ab 15 Jahre mind. 6 TN incl. Leiter der Maßnahme	↑ wie bei 7011	60% der Gesamtkosten der Maßnahme ohne Kinderbetreuung, max. 10 € pro Tag und TN, max. 750 €; Leiter ohne Alters- u. Ortsbeschränkung	Formblatt, Antrag 2 Monate nach Maßnahme, Ausschreibung, Protokoll, TN-Nachweis, mind. 6 Arbeits-Std. pro Tag (an anderen Tagen auszugleichen)
7012 Veranstaltungskosten b) Jugendbildung bis 26 Jahre mind. 6 TN	↑ wie bei 7011	40% der Gesamtkosten der Maßnahme ohne Kinderbetreuung, max. 8 € pro Tag und TN, max. 6 Tage pro Kurs oder Reihenkurs max. 750 €, Leiter o. Alters- u. Ortsbeschränkung	↑ wie 7012 a)
7013 Betreuung von Kindern bis 8 Jahre	↑ wie bei 7011	pro Maßnahme 1 Betreuer, Gesamtkosten für Unterkunft/Verpflegung, max. 20 € pro Tag, max. 10 € pro Tag und Kind	Wie bei 7012 a) bzw. b) und nur in Verbindung mit einem Antrag nach diesen Titeln
7014 Mitarbeiterplanungs- und Klausurtagen	↑ wie bei 7011	Max. 6 € pro Tag und TN,; pro angefangene 6 TN mit Tätigkeitsgebiet in Aschaffenburg, 1 Leiter ohne Orts- und Altersbeschränkung	Formblatt, Antrag zwei Monate nach Maßnahme, Ausschreibung, Protokoll, TN-Nachweis mit Originalunterschrift und gültiger Juleicanummer
7020 Internationale Jugendbegegnung			
7021 Im Ausland Mind. 5 TN	↑ wie bei 7011	30% der nachgew. Kosten der 2. Klasse Bahn (Gruppentarif) o. in begründeten Fällen die PKW-KM-Pauschale o. sonst. Verkehrsmittel; max. 750 € pro Maßnahme; plus Zuschuss für Aufenthaltskosten wie unter Titel 7081; Mindestalter 12 Jahre	Formloser Vorantrag mit Kostenaufstellung 2 Monate <u>vor</u> Durchführung; Einladung durch Partner. Formblatt, Antrag zwei Monate nach Maßnahme. TN-Nachweis mit Originalunterschriften
7022 Im Inland	↑ wie bei 7011	für in- und ausländische Teilnehmer/innen wie bei Titel 7081	↑ wie bei 7021
7025 Sonderförderung			
Thema wird jährlich von	↑ wie bei 7011	Höchstbetrag	Inhaltl. Beschreibung mit Zielgruppe,

der VV festgelegt		500 €, max. Höhe des nachgewiesenen Defizits	Programm, Ausschreibung, Ziele, Finanzierungsplan
7050 Anschaffungen, Ausstattungen, Reparaturen			
7051 Nicht verbandsspezifische Anschaffungen wie Noten, Musikinstrumente, Kleinsportgeräte, techn. Mittler, Computer, Jugendleiterbücher, Zelte, Zeltlagermaterial bzw. deren Reparatur. Kein Verbrauchsmaterial, keine Kleidung.	↑ wie bei 7011	50 % der Anschaffungs- bzw. Reparaturkosten; Höchstbetrag 500 €, max. Höhe des nachgewiesenen Defizits	Nur ein Sammelantrag pro Jahr möglich. Formblatt, Antragsfrist: 15.11. des Jahres; Vorlage der Ausgabebelege ab 25 € in Kopie. Für Anschaffungen nach dem Stichtag; im Folgejahr mit beantragen. Alle Anschaffungen bleiben beim Verband
7052 Ausstattungsgegenstände von Jugendheimen u. deren Reparatur	↑ wie bei 7011	50 % der Gesamtkosten, Höchstbetrag 500 €, max. Höhe des nachgewiesenen Defizits	↑ analog zu 7051
7060 Grundförderung der Jugendverbände			
7061 a) Tagungen und Konferenzen der Verbandsgremien, nicht regelmäßige Leitertreffen	Verbände im SJR, die durch Delegierte in der Vollversammlung vertreten sind auf Stadtebene	Abendveranstaltung mind. 3 Arbeits-Std. 50 €; Tagesveranstaltung mind. 6 Arbeits-Std. 100€; max. 2 Maßnahmen pro Jahr, max. Höhe des nachgewiesenen Defizits	Formblatt, Antrag 2 Monate nach Maßnahme, Einladung, Protokoll, TN-Nachweis
7061 b) Abendseminare von Verbandsgremien mind. 6 TN	↑ wie bei 7061a)	60 % der Gesamtkosten einer Maßnahme. 4 Maßnahmen im Jahr möglich; max. 10 € pro TN max.100 € pro Veranstaltg. max. Höhe d. nachgew. Defizits	Formblatt, Antrag 2 Monate nach Maßn.; Ausschreibung, Protokoll, TN-Nachweis; mind. 2 Arbeitsstunden
7062 Grundförderung	Mitgliedsorganisationen des SJR und andere anerkannte freie Träger der Jugendhilfe in Aschaffenburg. Bei Sport- u. Musikvereinen sind nur die Dachverbände antragsberechtigt.	Sockelbeträge: bis 50 gemeldete Mitglieder im Stadtgebiet: 200 €; bis 100 gemeldete Mitglieder: 250 €; ab 100 Mitglieder: 300 €; ab 500 Mitglieder: 600 €. Pluspunktsystem: Restmittel im Titel Grundförderung werden nach Punkten anteilig am Jahresende ausgezahlt. Punkte erhält man für: - Delegierte bei Teilnahme an SJR-VVs; - Teilnahme an Arbeitskreisen/Projekten.	Nur ein Sammelantrag pro Jahr; SJR-Formblatt, Antragsfrist: 31.3. des Jahres mit Jahresabfrage; Mitgliedernachweis
7063 Renovierung verbandl. Jugend- und Geschäftsstellenräume, Zeltplätze im Stadtgebiet	Verbände im SJR, die durch Delegierte in der VV vertreten sind – örtliche Gruppen	50 % der Gesamtkosten, Höchstbetrag 500 €, max. Höhe des nachgewiesenen Defizits	↑ analog zu 7051

7070 Besondere Maßnahmen			
Jugendbegegnungstage, Projekte, sonstige besondere Maßnahmen	↑ wie bei 7011	50 % der Gesamtkosten, Höchstbetrag 500 €, oder gesonderte Festsetzung bei Maßnahmen des SJR	Vorantrag 2 Monate <u>vor</u> Durchführung; Kostenaufstellung u. Programm erforderlich; Formblatt; Antrag 2 Monate nach Maßnahme
7080 Freizeitmaßnahmen			
7081 Zeltlager, Freizeiten, Aufenthalte in Jugendherbergen	↑ wie bei 7011	Ab 5 TN max. 5 € pro Tag und TN. Voraussetzung: mind. 30 % der Leiter mit Juleica. Ansonsten: 4 € ; Dauer: 1 - 14 Tage, Alter 6 - 26 Jahre, pro 6 TN 1 Leiter o. Alters- u. Ortsbeschränkung	Formblatt; Antrag 2 Monate nach Maßnahme; TN-Nachweis mit Originalunterschrift, Programm
7082 Freizeiten zur Integration von Behinderten	↑ wie bei 7061a)	für Behinderte und je eine Begleitperson max. 20 € pro Tag u. Person; Begleitpersonen o. Alters- u. Ortsbeschränkung	Formblatt, Antrag wie 7081
7210 Förderung offener Jugendtreffs			
Förderung von Selbstverwaltungsstrukturen in Jugendtreffs	Offene Jugendeinrichtungen ohne hauptamtl. pädagogisches Personal in der Stadt AB	Nach Einzelfallprüfung im Rahmen des Zuschusstittels im Haushaltsplan des SJR	↑ wie bei 7081 Antragsfrist: 15.11. Jahresbericht zu Programm, Besucherzahlen, Öffnungstagen, Projekte
7220 Jugendleiterstunden (Juleica)			
Jugendleiterstunden	Juleica-Besitzer /innen aus Mitgliedsorganisationen des BJR und anderen anerk. freien Trägern der Jugendhilfe in AB	1.–200. Stunde: 2,30 € 201–300. Stunde: 1,50 € Max. 300 Std. pro Jugendleiter/Jahr	Eigenes Formblatt der Stadt Aschaffenburg Frist: 31.03.

2. Zuschussfristen

Titel	Frist	Bemerkung
Jahresabfrage	31.3.	Abgabe ist Voraussetzung für die Beantragung von Zuschüssen
Jugendbildungsarbeit 7010 und 7012	2 Monate nach Maßnahme	
Internationale Jugendbegegnung 7020	2 Monate nach Maßnahme	Vorantrag 2 Monate vor Maßnahme
Anschaffungen, Ausstattung, Reparaturen 7050	15.11. des laufenden Jahres	Anschaffungen nach 15.11. im Folgejahr beantragen
Grundförderung 7060	2 Monate nach Maßnahme bei Tagungen; 15.11. des laufenden Jahres bei Sachk. + Renovierung 31.3. des laufenden Jahres für allg. Grundförderung	Gemeinsam mit der Jahresabfrage
Jugendleiterstunden 7220	31.03. des laufenden Jahres	Jeweils rückwirkend für Stunden des Vorjahres
Besondere Maßnahmen 7070	2 Monate nach Maßnahme	Vorantrag 2 Monate <u>vor</u> Maßnahme
Freizeitmaßnahmen 7080	2 Monate nach Maßnahme	
Offene Jugendtreffs 7210	15.11. des laufenden Jahres	

Kann eine Frist aus technischen Gründen nicht eingehalten werden, muss vor Ablauf der Einreichungsfrist um Verlängerung gebeten werden. Ein formloser Antrag ist ausreichend. Über die Fristverlängerung entscheidet der SJR Geschäftsführer. Die Verlängerung kann max. zwei Monate über den in den Richtlinien gesetzten Zeitraum hinausgehen. Darüber hinausgehend entscheidet der SJR Finanzausschuss.

3. Zuschusstitel mit Beispielen

7010 Jugendbildungsarbeit (Kurse, Lehrgänge, Seminare)

Zweck:

Die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen soll alle im SJR Aschaffenburg zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften und andere örtliche anerkannte freie Träger der Jugendarbeit in die Lage versetzen, Bildungsveranstaltungen auf örtlicher Ebene durchzuführen, oder die Teilnahme an inner- bzw. überörtlichen Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

7011 Förderung der Teilnehmerkosten

antragsberechtigt:

Mitgliedsorganisationen des SJR und andere anerkannte freie Träger der Jugendhilfe in Aschaffenburg.

Zuschusshöhe:

50 % der nachgewiesenen Fahrtkosten der Deutschen Bundesbahn oder in begründeten Fällen die PKW-KM-Pauschale nach dem BayRKG (0,30 €; Mitfahrer 0,02 €). 50 % der Teilnehmergebühr, max. 6 Tage pro Kurs oder Reihenkurs, max. 10,00 € pro Tag und TN.

Antragsverfahren:

Formblatt, Antrag zwei Monate nach der Maßnahme, Ausschreibung, Programm, Teilnahmebestätigung; Sammelantrag möglich; Auszahlung i.d.R. auf Privatkonten

7012 Förderung der Veranstaltungskosten

7012 a) Mitarbeiter/innenbildung

ab 15 Jahre mindestens 6 TN incl. Leiter/in der Maßnahme

antragsberechtigt:

wie bei 4/7011

Zuschusshöhe:

60 % der Gesamtkosten der Maßnahme ohne Kinderbetreuung, max. 6 Tage pro Kurs oder Reihenkurs, max. 750,00 €; Leiter/innen ohne Alters- und Ortsbeschränkung

Antragsverfahren:

Formblatt, Antrag zwei Monate nach Maßnahme, Ausschreibung, Protokoll, Teiln.-Nachweis; mind. 6 Arbeitsstunden pro Tag (an anderen Arbeitstagen auszugleichen)

Bei diesen Maßnahmen muss der Veranstalter zunächst beim BJR Zuschussanträge stellen (siehe Richtlinien!). Der BJR oder die entsprechenden Landesstellen der Verbände sind die ersten Adressaten für Zuschüsse für Mitarbeiter- und Jugendbildungsmaßnahmen. Die Höhe der Zuschüsse ist im Finanzierungsplan anzugeben. Verbleibt noch ein Defizit, ist eine Antragstellung beim SJR Aschaffenburg für Leiter/innen und die Teilnehmer/innen möglich, die für Jugendgruppen in der Stadt tätig sind.

7012 b) Jugendbildung bis 26 Jahre, mindestens 6 TN

antragsberechtigt:

wie bei 4/7011

Zuschusshöhe:

40 % der Gesamtkosten der Maßnahme ohne Kinderbetreuung, max. 8 € pro Tag und TN, max. 6 Tage pro Kurs oder Reihenkurs max. 750,00 €; Leiter/innen ohne Alters- und Ortsbeschränkung

Antragsverfahren:

Formblatt, Antrag zwei Monate nach Maßnahme, Ausschreibung, Protokoll, Teilnahmenachweis mind. 6 Arbeitsstunden pro Tag (an anderen Arbeitstagen auszugleichen)

7013 Förderung der Betreuung von Kindern bis 8 Jahre

Zweck:

Mitarbeiterbildungsmaßnahmen und Jugendbildungsmaßnahmen sollen auch für ehrenamtlich engagierte Eltern möglich sein. Daher wird hier in Verbindung mit den Zuschussanträgen nach den Titeln 4/7012 a) und b) die Förderung von Kinderbetreuung ermöglicht.

antragsberechtigt:

wie bei 4/7011

Zuschusshöhe:

pro Maßnahme 1 Betreuer/in, Gesamtkosten für Unterkunft und Verpflegung max. 20 € pro Tag; max. 10 € pro Tag und Kind

Antragsverfahren:

wie bei 4/7012 a) bzw b) und nur in Verbindung mit einem Antrag nach diesen Titeln

7014 Förderung von Mitarbeiterplanungs- und Klausurtagen

antragsberechtigt:

wie bei 4/7011

Zuschusshöhe:

max. 6€ pro Tag und TN, pro angefangene 6 TN mit Tätigkeitsgebiet in Aschaffenburg, 1 Leiter ohne Orts- und Altersbeschränkung

Voraussetzungen:

mind. 5 TN

Alter: 14 – 26 Jahre bzw. mit Juleica

Min. 30 % der Leiter mit Juleica

Dauer: 1 - 4 Tage

Min. 6 Arbeitsstunden pro Tag, die durch Arbeitseinheiten an anderen Tagen ausgeglichen werden können.

Antragsverfahren:

Formblatt, Antrag zwei Monate nach Maßnahme, Ausschreibung, Teilnahmenachweis, Nachweis mit Originalunterschrift

Stichwortprogramm mit mindestens 50% Arbeitseinheiten

7020 Internationale Jugendbegegnung

Zweck:

Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger sollen in die Lage versetzt werden, Aktivitäten im Bereich der Internationalen Jugendbegegnung durchführen zu können.

7021 Internationale Jugendbegegnung im Ausland mindestens 5 Teilnehmer/innen

antragsberechtigt:

wie bei 4/7011

Zuschusshöhe:

30 % der nachgewiesenen Kosten der 2. Klasse Bahnfahrt (Gruppentarif) oder in begründeten Fällen die PKW-KM-Pauschale oder sonstige Verkehrsmittel; max. 750,00 € pro Maßnahme; plus Zuschuss für Aufenthaltskosten wie unter Titel 4/7081; Die Zuwendung darf den Fehlbetrag auch unter Anrechnung Dritter nicht übersteigen; Mindestalter 12 Jahre

Antragsverfahren:

Formloser Vorantrag mit Kostenaufstellung zwei Monate vor Durchführung; Einladung durch Partner. Formblatt, Antrag zwei Monate nach Maßnahme. TN-Nachweis mit Originalunterschriften.

Für internationale Jugendbegegnungen werden Zuschüsse gewährt, analog zu den Titeln unter 4/7080, Freizeitmaßnahmen - mit dem Unterschied, dass die Fahrtkosten bis in Höhe von 30% zusätzlich bezuschusst werden.

7022 Internationale Jugendbegegnung im Inland

antragsberechtigt:

wie bei 4/7011

Zuschusshöhe:

für in- und ausländische Teilnehmer/innen wie bei Titel 4/7081

Antragsverfahren:

wie bei 4/7021

Für internationale Jugendbegegnungen, bei denen Gäste nach Aschaffenburg eingeladen werden, können Zuschüsse beantragt werden analog zu den Titeln unter 4/7080, Freizeitmaßnahmen. Zuschüsse können für jeden Gast sowie jeden Teilnehmer aus Aschaffenburg für die Dauer der Jugendbegegnungsmaßnahme beantragt werden.

Hinweis: 25 – 50 % der Programmtage sollen Austauschcharakter haben (mit Partnern unterwegs)

Weitere Zuschussmöglichkeiten bei Besuch der Aschaffener Partnerstädte bei

Ansprechpartnerin Heike Connor; Tel: 06021 - 330715

e-mail: Heike.Connor@aschaffenburg.de

7025 Sonderförderung

Zweck:

Der Stadtjugendring schreibt jährlich eine Sonderförderung für Veranstaltungen und Projekte aus, die sich mit aktuellen gesellschaftlichen lokalen jugendrelevanten Themen beschäftigen. Gefördert werden Vorhaben mit Modellcharakter, die neue Praxis- und Aktionsformen über die traditionelle Verbandsarbeit hinaus erproben und umsetzen. Die Förderhöhe sowie das Antragsverfahren werden jährlich von der Vollversammlung festgelegt.

7050 Anschaffungen und Ausstattungen sowie Reparaturen

Zweck:

Jugendorganisationen sollen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Stand zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen.

Hinweis: Rechnungen müssen auf den Verband ausgestellt sein, nicht auf Privatadressen! Verbrauchsmaterial und Kleidung sind nicht förderbar.

7051 Nicht verbandsspezifische Anschaffungen

antragsberechtigt:

wie bei 4/7011

Zuschusshöhe:

50 % der Anschaffungs- bzw. Reparaturkosten; Höchstbetrag 500 €, max. Höhe des nachgewiesenen Defizits

Antragsverfahren:

Nur ein Sammlerantrag pro Jahr möglich oder Sonderausschreibung des SJR-Vorstands. Formblatt, Antragsfrist: 15.11.; Vorlage der Ausgabebelege ab 25 € in Kopie. Zuschüsse für Anschaffungen nach dem Stichtag können im Folgejahr mit beantragt werden. Alle Anschaffungen müssen beim Verband bleiben.

7052 Ausstattungsgegenstände von Jugendheimen und deren Reparaturen

antragsberechtigt:

wie bei 4/7011

Zuschusshöhe:

50 % der Gesamtkosten, Höchstbetrag 500 €, max. Höhe des nachgewiesenen Defizits

Antragsverfahren:

wie 4/7051

7060 Grundförderung der Jugendorganisationen

Zweck:

Die Jugendverbände, die Mitglied im SJR sind, sollen in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben wahrzunehmen. Als mitgestaltende Träger von Jugendarbeit und Jugendringsarbeit gehören zu diesen die planerischen Aufgaben, die Weiterentwicklung des Verbandes sowie die Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten.

7061 a) Tagungen und Konferenzen der Verbandsgremien, nicht regelmäßige Leiter/innentreffen

antragsberechtigt:

Verbände und Jugendgemeinschaften im SJR, die durch Delegierte in der Vollversammlung vertreten sind auf Stadtebene.

Zuschusshöhe:

Abendveranstaltung mind. 3 Arbeitsstunden 50 €; Tagesveranstaltung min. 6 Arbeitsstunden 100 €; max. 2 Maßnahmen pro Jahr, max. Höhe des Nachgewiesenen Defizits

Antragsverfahren:

Formblatt, Antrag zwei Monate nach der Maßnahme, Einladung, Protokoll, Teilnahme-Nachweis

Antragsberechtigt sind die örtlichen Gruppen der in Aschaffenburg Stadt organisierten Jugendverbände und Jugendgemeinschaften. Beispiele: Einzelne Stämme der Pfadfinder, Mitgliedsverbände des BDKJ, ASV oder einzelne Gruppierungen der Wanderjugend usw. nicht aber Pfarreijugenden, die Fröbelgemeinschaft oder Jugendeinrichtungen;

7061 b) Abendseminare von Verbandsgremien außer SJR Referentenprojekt; mindestens 6 TN

antragsberechtigt:

wie bei 4/7061 a)

Zuschusshöhe:

60 % der Gesamtkosten einer Maßnahme. 4 Maßnahmen im Jahr möglich; max. 10 € pro TN max. 100 € pro Veranstaltung max. Höhe des nachgewiesenen Defizits

Antragsverfahren:

Formblatt, Antrag zwei Monate nach Maßnahme; Ausschreibung, Protokoll, Teilnahme-Nachweis; mind. 2 Arbeitsstunden

7062 Allgemeine Grundförderung

antragsberechtigt:

Mitgliedsorganisationen des SJR und andere anerkannte freie Träger der Jugendhilfe in Aschaffenburg. Bei Sport- und Musikvereinen sind nur die Dachverbände antragsberechtigt.

Zuschusshöhe:

Pauschale Sockelbeträge:

bis 50 gemeldete Mitglieder im Stadtgebiet: 200 €

bis 100 gemeldete Mitglieder: 250 €

über 100 gemeldete Mitglieder: 300 €

über 500 gemeldete Mitglieder: 600 €

Antragsverfahren:

nur ein Sammelantrag pro Jahr; SJR-Formblatt, Antragsfrist 31.3. zusammen mit der Jahresabfrage. Als Mitgliedernachweis gelten die Angaben aus der Jahresabfrage. Antragsberechtigt sind die in Aschaffenburg Stadt organisierten Jugendverbände und Jugendgemeinschaften mit mind. 6 Mitgliedern unter 27 Jahren. Die Mitgliederzahl umfasst nur Mitglieder, die im Stadtgebiet wohnen.

Hinweis: Der Sockelbetrag berechnet sich nach den aktiven Mitgliedern / Teilnehmern der Jugendgruppen (keine „Karteileichen“). Diese müssen zu Prüfzwecken nachgewiesen werden. Es müssen also Beitrittserklärungen und entsprechende Teilnehmer-Nachweise vorhanden sein.

7063 Renovierung von verbandlichen Jugend- und Geschäftsstellenräumen und Zeltplätzen im Stadtgebiet

antragsberechtigt:

Verbände und Jugendgemeinschaften im SJR, die durch Delegierte in der Vollversammlung vertreten sind sowie örtliche Gruppen

Zuschusshöhe:

50 % der Gesamtkosten, Höchstbetrag 500 €, max. Höhe des nachgewiesenen Defizits

Antragsverfahren:

wie 4/7051

Antragsberechtigt sind die örtlichen Gruppen der in Aschaffenburg Stadt organisierten Jugendverbände und Jugendgemeinschaften. Beispiele: Einzelne Stämme der Pfadfinder, Mitgliedsverbände des BDKJ, Washtagjugend, ASV oder einzelne Gruppierungen der Wanderjugend usw. nicht aber Pfarreijugend, die Fröbelgemeinschaft oder Jugendeinrichtungen.

7070 Besondere Maßnahmen (Jugendbegegnungstage, Projekte und sonstige besondere Maßnahmen)

Zweck:

Diese Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientierte besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben sowie neue Zielgruppen zu erreichen. Dieser Zuschusstitel findet nur Anwendung auf Maßnahmen, die nicht bereits über andere Fördertitel des SJR bezuschusst werden können.

antragsberechtigt: wie 4/7011

Zuschusshöhe:

50 % der Gesamtkosten, Höchstbetrag 500 € oder gesonderte Festsetzung bei Maßnahmen des SJR

Antragsverfahren:

Vorantrag zwei Monate vor Durchführung; Kostenaufstellung und Programm; Formblatt; Antrag zwei Monate nach Maßnahme

Modell 1) Jugendbegegnungstag

Ein Jugendbegegnungstag soll gefördert werden, wenn er sowohl inhaltlich-thematisch, als auch personell über die verbandliche Arbeit des/der Antragstellers/in hinausgeht. Voraussetzung ist demnach, dass der Teilnehmer/innenkreis merklich über die Mitglieder des veranstaltenden Verbandes hinausgeht. Inhalt und Thema des Jugendbegegnungstages müssen über die verbandlichen Interessen hinausgehen.

Modell 2) Projekte

Projekte sollen gefördert werden, wenn sie über einen längeren Zeitraum hinweg ein bestimmtes Thema behandeln und mit einem Ergebnis abgeschlossen werden. Voraussetzung ist auch hier wieder, dass das Thema nicht verbandsspezifisch ausgestaltet ist. Alternativ sollen jedoch auch solche verbandsspezifischen Themen gefördert werden, die Modellcharakter haben.

Sonstige besondere Maßnahmen

Grundsätzlich soll die Förderung unter dem Zuschusstitel 4/7070, Besondere Maßnahmen, auf die o.g. Beispiele beschränkt bleiben. Der Vorstand des Stadtjugendringes behält sich jedoch vor, im Falle einer besonderen Förderwürdigkeit auch andere Maßnahmen unter diesem Zuschusstitel zu fördern. Dies soll jedoch die Ausnahme sein. Förderung unter diesem Zuschusstitel soll stets substituierend zu anderen Titeln sein.

Regelungen zum Antragsverfahren

Der Vorantrag kann formlos gestellt werden. Dazu sollen vorgelegt werden: Zielsetzung, Programm, Beschreibung und Kostenkalkulation der Maßnahme.

Die Stellung des zweiten (regulären) Antrags soll bis zwei Monate nach der Maßnahme auf Formblatt erfolgen. Dazu sollen vorgelegt werden: Ausschreibung, Protokoll oder Projektbericht, Kostenabrechnung und der Teilnehmernachweis.

7080 Freizeitmaßnahmen

Zweck:

Jugendfreizeitmaßnahmen sollen soziale Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Der Charakter einer Jugendfreizeit muss erkennbar sein. Die Förderung soll insbesondere auch die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus sozial schlechter gestellten Familien ermöglichen. Gefördert werden sowohl Tagesausflüge (min. 7 Std.) als auch Maßnahmen mit Übernachtung (Beispiel: Anreise am Fr. in der Regel nicht später als 17.00 Uhr; Abreise am Sa. nicht vor dem Mittagessen – andernfalls können An- und/oder Abreisetag nicht als Veranstaltungstag gerechnet werden).

4/7081 Zeltlager, Freizeiten, Aufenthalte in Jugendherbergen

antragsberechtigt:

wie 4/7011

Zuschusshöhe:

ab 5 TN max. 5 € pro Tag und TN. Voraussetzung: mind. 30 % der Leiter mit Juleica. Ansonsten 4 €. Dauer: 1-14 Tage, Alter 6-26 Jahre, pro angefangene 6 TN 1 Leiter/in ohne Alters- und Ortsbeschränkung (Anm.: Ein Koch /eine Köchin kann nicht zusätzlich abgerechnet werden; Mindestalter für verantwortliche Leitung: 16 Jahre)

Antragsverfahren:

Formblatt; Antrag 2 Monate nach Maßnahme; Teilnahme-Nachweis mit Originalunterschriften (auch Kinder müssen selbst unterschreiben!), Ausschreibung, Programmablauf. Wünschenswert ist auch die Abgabe von evtl. Presseartikeln zur Maßnahme. Um die 5 € zu erhalten, müssen auf der TN-Liste die jeweiligen Juleica-Nummern eingetragen sein und/oder eine Kopie der Juleica beigefügt sein. Kopie wird unbedingt benötigt, wenn die Karte nicht vom SJR Aschaffenburg ausgestellt wurde!

Bei Jugendfreizeiten (4/7081), bei denen ein Reisebus zum Einsatz kommt, werden max. 1 zusätzliches Betreuer-KFZ pro 20 Teilnehmer/innen anerkannt. Die Einzelfahrten müssen mittels einer Aufstellung belegt werden mit folgenden Angaben: Kennzeichen, Fahrtziel, Zweck, KM (Muster-Formular als Download auf SJR-Homepage). Auf den Tankquittungen muss das jeweilige Kennzeichen vermerkt sein. Wird eine Kilometerpauschale geltend gemacht, so wird nur der verminderte Satz von 0,20 € anerkannt.

Honorarkosten werden in der Regel nur in der Höhe von bis zu 25 % der Zuschusshöhe anerkannt. Für Hauptamtliche kann kein Honorar geltend gemacht werden. Zudem ist das Formular Honorarabrechnung des SJR zu verwenden oder gleichlautend (Steuerbelehrung).

Und noch ein Tipp: Auf der Rückseite des Zuschussantrages bitte alle Ausgaben in Gruppen zusammenfassen. Zum Beispiel: Übernachtungskosten, Verpflegung, Fahrtkosten, Bastelmaterial, Honorare, Kopien.

Bei Freizeiten nicht förderbar sind z.B.:

- Werkzeug (muss über Anschaffungen 4/7051 beantragt werden, Frist 15.11.)
- alkoholische Getränke und sog. „Energy-Drinks“
- Pfand (z.B. für Gas- o. Getränkeflaschen)
- Ausfallgebühren (z.B. für nicht genutzten Zeltplatz)
- Referentenhonorare
- T-Shirts (wenn sie nicht ausdrücklich der Identifikation der Gruppe dienen)
- „Sportschulen“ nur dann, wenn Freizeitaktivitäten außerhalb der Sportart überwiegen (keine Turniere)

7082 Freizeiten zur Integration von Menschen mit Behinderung

antragsberechtigt:

wie 4/7011

Zuschusshöhe:

für Behinderte und je eine Begleitperson max. 20 € pro Tag und Person; Begleitpersonen ohne Alters- und Ortsbeschränkung.

Antragsverfahren: Formblatt, Antrag wie 4/7081

Hinweis: Freizeitpädagogische Maßnahmen für erwachsene Menschen mit Behinderung können durch das Bayerische Sozialministerium bezuschusst werden. Im Bedarfsfall vor der Kalkulation der Maßnahme Informationen bei der Geschäftsstelle des SJR einholen.

Für behinderte Teilnehmer/innen über 26 Jahre: der Veranstalter stellt direkt einen Antrag auf Förderung bei der Stadt Aschaffenburg. Dabei genügen die Teilnehmerliste sowie der Finanzierungsnachweis, wie sie auch beim SJR vorgelegt werden. Das Amt bezuschusst jede/n behinderten Teilnehmer/in über 26 Jahre mit max. 5,00 € im Rahmen einer freiwilligen Leistung. Ansprechpartner im Amt für soziale Leistungen (ehem. Sozialamt) im Rathaus der Stadt Aschaffenburg ist Amtsleiter Harald Menzel, Zimmer 246, Tel.: (06021) 330451, mail: Harald.Menzel@aschaffenburg.de

7210 Förderung offener Jugendtreffs

Zweck:

Pädagogisches Ziel ist, dass der Treff bedürfnisorientiert nach demokratischen Grundstrukturen funktioniert, von den Jugendlichen selbstverwaltet bzw. –bestimmt wird und regelmäßig ein(e) oder mehrere Sprecher/innen aus dem Besucherkreis gewählt werden. Diese müssen mindestens 14 Jahre alt sein antragsberechtigt:

Offene Jugendeinrichtungen ohne hauptamtliches pädagogisches Personal in der Stadt Aschaffenburg, soweit sie nicht gesondert durch die Stadt Aschaffenburg gefördert werden (z.B. Jugendverbände, Einrichtungen). Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Antragsberechtigt ist der Träger des Offenen Treffs. Ist keiner vorhanden, muss eine vom Offenen Treff bestimmte Ansprechperson festgestellt werden. Diese muss mindestens 18 Jahre alt sein.

Der Antragssteller legt dem SJR jährlich einen Bericht über die von ihm geleistete Kinder- und Jugendarbeit vor (Programm, Besucherzahlen, Öffnungstage, Projekte).

Zuschusshöhe:

Nach Einzelfallprüfung im Rahmen des Zuschusstitels im Haushaltsplan des SJR

Antragsverfahren:

Formblatt, Antrag wie 4/7081. Antragsfrist: 15.11.

7220 Zuschüsse für ehrenamtliche Jugendleiterstunden

Nach diesen Richtlinien der Stadt Aschaffenburg werden Vereine, Verbände und andere anerkannte freie Träger der Jugendarbeit, die nicht bereits über Sportförderung oder die Zuschüsse an Musikvereine, Orchester und Chöre freiwillige Zuwendungen erhalten, durch die Stadt Aschaffenburg finanziell gefördert.

Ziel der Zuschüsse ist die Gleichstellung der Förderung der Jugendarbeit aller Vereine, Verbände und anerkannten Träger der Jugendarbeit, die kontinuierliche freizeitpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche der Stadt Aschaffenburg erbringen. Neben der Sport- und der Musikförderung soll die Arbeit der anderen anerkannten freien Träger in der Jugendarbeit finanziell unterstützt und als wichtige Komponente der Jugendhilfe gefördert werden.

Der Jugendleiterzuschuss soll wie der Übungsleiterzuschuss im Sport direkt den ehrenamtlich Tätigen zu Gute kommen und versteht sich als Unterstützung und Anerkennung der Arbeit der ehrenamtlichen Jugendleiter durch die Stadt Aschaffenburg.

Die vorliegenden Zuschuss-Richtlinien, die Sportförderung und die Zuschüsse an Musikvereine, Chöre und Orchester sind freiwillige Leistungen der Stadt Aschaffenburg und verstehen sich als Anerkennung und Grundförderung der ehrenamtlichen Jugendarbeit. Neben der Förderung der Arbeit der Jugendeinrichtungen und Zuschüssen, die über den Stadtjugendring gewährt werden, bilden sie hier eine dritte Säule kommunaler Förderung. Die vorliegenden Richtlinien runden die Zielsetzung der Anerkennung und Förderung der ehrenamtlichen Jugendarbeit ab und gehen belegbar im Umfang der finanziellen Zuwendung und hinsichtlich des Kreises der Zuschuss-Berechtigten deutlich über das allgemein Übliche hinaus.

Zuschuss für qualifizierte ehrenamtliche Jugendleiterstunden

Über diese Richtlinien werden qualifizierte ehrenamtliche Jugendleiterstunden der Mitgliedsorganisationen des Bayerischen Jugendrings (BJR) oder anderer anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach Art. 20 Abs. 4 BayKJHG, die ihren Sitz in Aschaffenburg haben, Angebote für Kinder und Jugendliche dort bereit halten und nicht bereits durch das Schulverwaltungsamt oder das Sportamt Zuschüsse erhalten, bezuschusst. Der Zuschuss orientiert sich an der Gleichbehandlung mit den Sportvereinen.

a) Zuschussberechtigte

Zuschussberechtigt sind Mitgliedsorganisationen des BJR oder andere anerkannte freie Träger der Jugendhilfe nach Art. 20 Abs. 4 BayKJHG, die ihren Sitz in Aschaffenburg haben. Bezuschusst werden Jugendleiterstunden von ehrenamtlichen Jugendleitern, die die Voraussetzung zum Führen einer Jugendleiter-Card besitzen und diese führen. Eine Kopie der JULEICA ist dem Zuschussantrag beizufügen. Die Voraussetzungen richten sich nach den im Rundschreiben S25/1999 des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22.02.1999 unter Pkt. 2. aufgeführten Bedingungen (Anlage 1). Die Organisationen leiten den Zuschuss, der für den einzelnen Jugendleiter gewährt wurde, an diesen weiter, sofern dieser nicht darauf verzichtet.

Übungsleiterstunden in Sport- und Musikvereinen werden nicht bezuschusst, sie fallen nicht unter diese Zuschussregelungen.

b) Bezuschussungsfähige Stunden

Bezuschusst werden regelmäßige Gruppenstunden (nur volle Zeitstunden), die sich an der inhaltlichen Ausrichtung der Mitgliedsorganisation des BJR oder des anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe orientieren. Nicht zuschussfähig sind Ausflüge, mehrtägige Freizeiten, Ferienlager und sonstige einmalige bzw. nicht in enger Regelmäßigkeit stattfindende Maßnahmen. Die Mindest-Gruppengröße ist 1: 6.

c) Zuschussbetrag

Die Jugendleiterstunde wird wie folgt bezuschusst:

001. - 200. Stunde / 2,30 € pro volle Stunde (halbe Stunden zählen nicht!)

201. - 300. Stunde / 1,50 € pro volle Stunde

Es werden max. 300 Stunden pro Jugendleiter/in im Jahr bezuschusst.

d) Stundennachweis

Über die abgeleiteten Stunden wird ein Nachweis nach Vorlage der Stadt Aschaffenburg geführt (Anlage 2). Erfasst werden Datum, Stundenanzahl in vollen Stunden, Anzahl der Teilnehmer nach Geschlecht sowie die Alterszielgruppe (Kinder bis 10 Jahre, 11-14 Jahre, 15-18 Jahre, älter) und Thema der einzelnen Gruppenveranstaltungen. Die Summe der insgesamt geleisteten Stunden und der Name sowie die Nummer der Jugendleiter-Card sind einzutragen und die JULEICA in Kopie beizulegen. Weiterhin werden der Name des Trägers, Geburtsjahr und Geschlecht des Jugendleiters erfasst.

e) Statistik zum Zweck der Jugendhilfeplanung

Nach Vorgaben der Sozial- und Jugendhilfeplanung werden folgende Daten personenbezogen anonym erfasst:

- Berichtsjahr
- Geschlecht des Jugendleiters
- Geburtsjahr des Jugendleiters
- Verein bzw. Verband
- Alterszielgruppe
- Insgesamt geleistete Stunden
- Anzahl der einzelnen Gruppenveranstaltungen
- Themen der einzelnen Gruppenveranstaltungen
- Anzahl der Teilnehmer insgesamt nach Geschlecht

f) Wegfall weiterer Förderung über die Jugendleiter-Card

Die Stadt Aschaffenburg kommt damit der Förderung der Jugendleiter in einem finanziellen Umfang nach, der durch finanzielle Ermäßigung für die Nutzung kommunaler Dienste und Einrichtungen nicht erreicht werden könnte. Weitere geldwerte Ermäßigungen zur Nutzung von Einrichtungen und Diensten der Stadt Aschaffenburg im Rahmen der Jugendleiter-Card entfallen und werden nicht gewährt.

Hinweis: Der Zuschuss für qualifizierte ehrenamtliche Jugendleiterstunden kann nur für die Gruppenstunden gewährt werden, bei deren Durchführung der/die Gruppenleiter/in auch nachweislich eine Juleica geführt hat.

Allgemeine Regelungen zur Förderung ehrenamtlicher Jugendleiterstunden

a) Anpassung des Zuschusshöhe

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der freiwilligen Förderung der Sportvereine der Stadt Aschaffenburg. Die Zuschusshöhe wird direkt an die Entwicklung des Stundensatzes dieser freiwilligen Förderung gekoppelt.

- b) Antragsfrist und Zuschussgewährung
Die Zuschüsse werden rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr gewährt. Die Anträge für das vergangene Kalenderjahr müssen bis 31.03. des laufenden Kalenderjahres eingereicht werden. Anträge, die nach dem 31.03. des laufenden Kalenderjahres eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- c) Rückforderung der Zuschüsse
Wird bei der Überprüfung des Bewilligungsjahres durch die Stadt Aschaffenburg o. des SJR im Auftrag der Stadt Aschaffenburg festgestellt, dass vorsätzlich falsche Angaben zu geleisteten Jugendleiterstunden oder/und Teilnehmerzahlen gemacht wurden, entfällt der Anspruch für das Bewilligungsjahr. Wurden bereits Zuschüsse für das überprüfte Bewilligungsjahr ausgezahlt, sind diese in voller Höhe zurück zu erstatten.
- d) Auszahlung der Zuschüsse
Die Auszahlung der Zuschüsse wird dem Stadtjugendring Aschaffenburg übertragen. Dieser erfasst über die Jugendverbände die eingehenden Anträge und verpflichtet sich die Stundennachweise der einzelnen Jugendleiter personenbezogen edv-technisch zu erfassen. Die Daten werden zum Zweck der Jugendhilfeplanung an das Stadtjugendamt Aschaffenburg weitergegeben. Die Form der Erfassung wird mit der Sozial- und Jugendhilfeplanung abgesprochen. Barauszahlungen und Auszahlungen auf Privatkonten sind ausgeschlossen.
- e) Ausschluss der Doppelförderung
Eine Doppelförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Wird der Antragsteller bereits anderweitig für diese Leistungen öffentlich gefördert, entfällt der Anspruch. Soweit der Aufwand durch private Dritte gedeckt wird, entfallen die Zuschüsse ebenfalls. Für ehrenamtliche Einrichtungen der offenen Jugendarbeit werden keine Zuschüsse gewährt.
- f) Kein Rechtsanspruch
Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Aschaffenburg. Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen.

Anerkennung beruflicher Ausbildung

bei der Juleica-Antragstellung
beim SJR Aschaffenburg:

Jugendleiter/innen, die den (Jugend-)Sportübungsleiterschein besitzen, erhalten die Juleica beim SJR ohne weitere Schulungsnachweise. Kopie des Übungsleiterscheins genügt!

Folgende Berufsgruppen (sofern ehrenamtlich in der verbandlichen Jugendarbeit tätig) erhalten die Juleica ohne weitere Ausbildung (inkl. in Ausbildung befindlich jedoch erst ab Zwischenprüfung bzw. Vor-diplom oder vergleichbar):

1. Erzieher/innen inkl. Ausbildung
2. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
3. Pädagogen/Pädagoginnen (Diplomstudiengang und Lehramt)
4. Religionspädagoginnen/-pädagogen
5. Diakoninnen/Diakone
6. Pfarrer/innen bzw. Pastoralreferenten
7. Kinder- und Heilerziehungspfleger/innen

Weiterhin werden ohne weitere Nachweise zur Ausbildung anerkannt:

1. Vorsitzende von Jugendgruppen (Wahlprotokoll o.ä.)
2. Sportübungsleiter/innen (Vorlage des Übungsleiterscheins des BLSV/bsj)

4. Allgemeine Richtlinien

1. Grundsätzliches

1.1 Der Stadtjugendring Aschaffenburg gewährt Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen der (verbandlichen) Jugendarbeit aus den für diese Zwecke bereitgestellten Mitteln der Stadt Aschaffenburg. Eine Doppelförderung durch die Stadt Aschaffenburg ist ausgeschlossen.

Das bedeutet, dass für ein und dieselbe Maßnahme oder Anschaffung kein weiterer Zuschuss aus dem Haushalt der Stadt Aschaffenburg gewährt werden kann, beziehungsweise eine Antragstellung unter verschiedenen Titeln der SJR-Richtlinien ausgeschlossen ist.

Anders bei ergänzenden Förderungen: z.B. bei Freizeitmaßnahmen, die auch für Kinder aus den Landkreisen durchgeführt wurden: hier sind die Gesamtkosten der Maßnahme (mit allen Teilnehmer/innen bzw. allen Ausgabepositionen) zu belegen und entsprechende Zuschussanträge parallel bei den Kreisjugendringen oder bei den kreisangehörigen Gemeinden zu stellen. Ebenfalls sind Anträge auf Förderung von Mitarbeiterbildungsmaßnahmen z.B. beim Bayerischen Jugendring zu stellen (siehe auch Bestimmung unter Punkt 5.3.).

1.2 Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist eine angemessene Eigenleistung der Träger sowie deren Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen. Angemessene Eigenleistung heißt, die Summe aus Eigenmitteln, Teilnehmergebühren oder Spenden beträgt mindestens 20% der Gesamtkosten der Maßnahme.

Auf dem SJR Antragsformular ist grundsätzlich ein Finanzierungsplan anzugeben, der die Gesamtkosten einer Maßnahme (mit allen Teilnehmer/innen bzw. allen Ausgabepositionen) aufführt. Die Positionen a) (Eigenmittel...) und b) (Teilnehmergebühren...) müssen zusammen mindestens 20% der errechneten Gesamtkosten ausmachen.

1.3 Die Antragsfristen sind grundsätzlich einzuhalten, um die Bewilligung und Auszahlung zeitnah zu gewährleisten. Eine Fristverlängerung ist in begründeten Fällen möglich (s. Punkt 4).

2. Antragsberechtigung

2.1 Antragsberechtigt sind grundsätzlich: Jugendorganisationen im Stadtjugendring und deren Untergliederungen.

2.2 sonstige, freie nicht kommunale Träger von Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendeinrichtungen in der Stadt Aschaffenburg, soweit sie öffentlich anerkannt sind.

In § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG) wird festgelegt, wer als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt wird. Im Ausführungsgesetz des Landes Bayern (BayKJHG) wird in Artikel 20 geregelt, wer für die Anerkennung zuständig ist. Für den Bereich der Jugendarbeit ist der BJR maßgeblich. Grundsätzlich anerkannt sind die im BJR aufgenommenen Jugendverbände und -gemeinschaften, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

3. Form der Antragstellung

3.1 Die Anträge sind auf dem vom Stadtjugendring erstellten Formblatt in doppelter Ausfertigung einzureichen. Voraussetzung für die Bearbeitung ist das vollständige Ausfüllen der Formblätter. Der SJR kann den Antrag zurückweisen, wenn die Form eine Bearbeitung unzumutbar erschwert – insbesondere durch Unleserlichkeit – und keine Nachbesserung erfolgt.

Es erspart eine Menge Mühe und erheblich Arbeitszeit, wenn alle Unterschriften (!), Kontoangaben und die in den Richtlinien jeweils genau festgelegten Nachweise korrekt und fristgerecht vorgelegt werden. Bei Unklarheiten erweist es sich als sehr nützlich, im Vorfeld direkt, telefonisch oder per E-mail Auskünfte in der SJR Geschäftsstelle einzuholen.

3.2 Der Antrag ist über den zuständigen Mitgliedsverband einzureichen. Der Verband bestätigt die Antragsberechtigung.

Bei allen Anträgen ist die Stellungnahme des zuständigen Jugendverbandes im Stadtgebiet erforderlich. Dieser bestätigt nur, dass der/die Antragsteller/in für die Jugendorganisation zuschussberechtigt ist. Die Unterschrift bestätigt nicht die rechnerische oder sachliche Richtigkeit des Antrags.

Vorteil: z.B. BDKJ, BSJ oder EJ können die Zuschussvergabe im Überblick behalten, Fragen zu Anträgen rechtzeitig klären oder Finanzverantwortliche in Vereinen oder Pfarrgemeinden beraten.

3.3 Dem Stadtjugendring muss einmal jährlich bis zum 31.03. die Jahresabfrage mit allen statistischen und sonstigen Angaben der Jugendverbände eingereicht werden. Andernfalls erfolgt keine Bearbeitung von Zuschussanträgen in dem laufenden Jahr.

3.4 Teilnehmernachweise sind mit vollständiger Adresse, Altersangabe und Originalunterschrift einzureichen.

Das Formular „Teilnehmerliste“ weist z.B. bei der Adressenangabe eine Spalte „Postleitzahl“ auf, die eine Teilnahmekontrolle (Stadt/Landkreis) wesentlich erleichtert; auch ist die Spalte „Altersangabe“ sehr viel praktischer als ein Geburtsdatum, das erst umgerechnet werden muss.

Selbst angefertigte Listen und Antragsformulare werden grundsätzlich nicht anerkannt. Die Einreichung per E-mail kann nicht akzeptiert werden, da die Originalunterschriften und auch die jeweils vorgeschriebenen Nachweise eingereicht werden müssen.

4. Antragsfristen Anträge sind fristgemäß nach der geltenden Zuschussübersicht einzureichen. Kann diese Frist aus technischen Gründen nicht eingehalten werden, muss vor Ablauf der Einreichungsfrist um Verlängerung gebeten werden. Ein formloser Antrag ist ausreichend.

Über die Fristverlängerung entscheidet der/die SJR-Haushaltsverantwortliche (in der Regel der/die SJR Geschäftsführer/in). Die Verlängerung kann max. zwei Monate über den in den Richtlinien gesetzten Zeitraum hinausgehen. Darüber hinausgehend entscheidet der SJR Finanzausschuss.

5. Höhe des Zuschusses 5.1 Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der gültigen Zuschussübersicht des Stadtjugendringes.

5.2 Wesentliche Änderungen der Zuschusssummen werden den Antragstellern sofort mitgeteilt.

5.3 Sofern Gegenstände oder Maßnahmen auch durch einen Zentralverband oder den Bezirks- oder Bayerischen Jugendring gefördert werden können, sind vorrangig diese Fördermittel auszuschöpfen.

Insbesondere bei Mitarbeiterbildungsmaßnahmen oder Jugendbildungsmaßnahmen (also bei Titel 7012). Hier sind der BJR (die Aufgabe der Antragsbearbeitung ist an die Bezirksjugendringe delegiert!) oder die Landesstellen der Verbände die ersten Ansprechpartner für Zuschüsse. Diese Stellen finden sich auf der Homepage des SJR. In den Antragsfällen nach Titel 7012 (Förderung von Veranstaltungskosten) sieht der Stadtjugendring Aschaffenburg nur eine Ausfallfinanzierung eines möglicherweise verbleiben-

den Defizits vor. Eine Antragsbearbeitung ist deshalb nur möglich, wenn eine Bezuschussung durch den BJR/BezJR oder einen Zentralverband im Finanzierungsplan eingerechnet wurde oder wenn ein Ablehnungsbescheid durch diese vorliegt.

6. Kein Rechtsanspruch

Zuschüsse werden nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

7. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

8. Bewilligungsbescheid und Widerspruch

8.1 Dem/der Antragsteller/in wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch Bescheid des Stadtjugendringes mitgeteilt.

Die eingereichte Zweitschrift des Antrags - möglicherweise mit Korrekturen – wird mit den Angaben der Zahlungsanordnung dem Antragsteller nach der Bankanweisung zugestellt. Bei relevanten Entscheidungen des Finanzausschusses oder des Vorstandes wird der entsprechende Protokollauszug beigelegt.

8.2 Widerspruch gegen einen Bescheid kann beim Vorstand des Stadtjugendringes innerhalb einer Frist von vier Wochen eingelegt werden.

9. Verwendungsnachweise

9.1 Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist vom Antragsteller nachzuweisen.

9.2 Der Verwendungsnachweis ist nach Möglichkeit bereits bei der Antragstellung zu erbringen. Sollte dies nicht möglich sein, spätestens nach vorläufiger Bewilligung eines Zuschusses, oder bis zu einem vom Stadtjugendring gesetzten Termin.

9.3 Aus dem Verwendungsnachweis müssen die Finanzierung der Maßnahme, das Zahldatum, Empfänger und Grund der Zahlung, die Nummer des Kassenbeleges und der Rechnungsbetrag ersichtlich sein.

Der Stadtjugendring prüft intern prinzipiell jeden Zuschussantrag über eine Zuschusssumme ab 1.750,00 €. Für diese Anträge sind dem Finanzausschuss alle Kostenbelege im Original vorzulegen.

10. Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage der dazu erforderlichen Unterlagen.

Barauszahlungen und Auszahlungen auf Privatkonten sind ausgeschlossen, außer bei Titel 7011, Jugendbildungsarbeit - Förderung der Teilnehmerkosten.

Die Zuschüsse für die Teilnahme an Kursen und Seminaren für Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit stehen direkt den Jugendleiter/innen und Jugendleitern zu. Aus diesem Grund stellen die Jugendleiter selbst die Anträge und es wird auf Privatkonten ausgezahlt.

Die Stellung eines Sammelantrags sollte so erfolgen, dass eine Teilnahme- und Kostenbestätigung für alle betroffenen Jugendleiter vorgelegt wird, die Auszahlung sollte aber für die einzelnen Jugendleiter/innen erfolgen. Auch ist es möglich, wenn nicht unterschiedliche Fahrtkosten oder Teilnehmergebühren vorliegen, nur einen einzigen Antrag zu stellen und eine Liste mit den Privatkonten beizufügen, auf die dann ausgezahlt wird.

11. Weiterleitung von Zuschussanträgen

Der SJR Aschaffenburg leitet Zuschussanträge im Bereich Freizeiten und Anschaffungen gerne an den KJR Aschaffenburg weiter, wenn von diesem ebenfalls Zuschüsse beantragt werden sollen. Die dafür notwendige Kopie fertigt die SJR-Geschäftsstelle selbst an. Man erspart sich also eine separate Antragstellung. Voraussetzung für die Weiterleitung ist eine entsprechende Eintragung im Antragsformular (erwarteter Zuschuss des KJR Aschaffenburg). Eine Weiterleitung an andere Jugendringe erfolgt nicht.

12. Schlussbemerkung / Aufbewahrungsfrist

Alle Antragsteller/innen werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es ist erforderlich, dass jeder Betrag ordnungsgemäß in einem Kassenbuch vereinnahmt wird und alle Ausgaben richtig vermerkt und durch Originalbelege nachgewiesen werden. Der/die Zuschussempfänger/innen verpflichten sich, bei der Annahme des Zuschusses, über den Zeitraum von drei Jahren Kassenbücher und Belege aufzubewahren und dem Stadtjugendring oder der Verwaltung der Stadt Aschaffenburg auf Verlangen vorzulegen. Anschaffungen aus dem Titel 7050 müssen im Eigentum des Antragstellers bleiben und dürfen nicht veräußert werden.

Stichwort Jugendkasse

Den Verbandsleitungen und Delegierten aller im SJR vertretenen Jugendorganisationen wird empfohlen, selbständige und ausschließlich den gewählten Gremien der Jugendarbeit verantwortliche Jugendkassen einzurichten.

Im BJR-Muster für Jugendsatzungen heißt es, es gehöre zur demokratischen Willensbildung, dass die Mitgliederversammlung über die Verwendung der finanziellen Mittel berät und beschließt. So sind dementsprechend Regelungen über die Verwaltung der Kasse, die Rechnungsprüfung und die Verantwortlichkeit gegenüber der Mitgliederversammlung festzulegen.

Sinngemäß gilt für Jugendabteilungen, für Pfarreijugendlichen, für Verbände und Vereine mit Jugendabteilungen, was generell für die Jugendorganisationen gilt. Es können und sollen Jugendkassen eingerichtet werden. Die Zuständigkeiten sind klar zu regeln und die verantwortlichen Personen demokratisch zu bestimmen. Dazu gehört unter anderem eine einfache Buchführung und Rechnungsprüfung. Eine Muster-Kassenordnung gibt es beim SJR.

Die Anlage eines Investitionspolsters ist sinnvoll und erwünscht, dass z.B. Zelte und andere Materialien angeschafft werden können, Mitarbeiterbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Jugendleiter/innen organisiert werden können, Reparaturen vorgenommen werden können oder sonstige Zuschüsse für Aktivitäten der Jugendarbeit gewährt werden können.

Zuschüsse des Stadtjugendrings sind Steuergelder der Stadt Aschaffenburg, die über das Jugendamt bereitgestellt werden. Sie sollen der Förderung der (Vereins-)Jugend, nicht den (Vereins-) Funktionären dienen. Sie laufen in der Regel auf ein solches Jugendkonto.

Wenn es einen Gesamtverein oder einen Erwachsenenverband als Träger gibt, ist nichts gegen eine gemeinsame Verwaltung der Jugendkasse einzuwenden. Die Verfügungsgewalt darüber muss jedoch in den Händen der gewählten Verantwortlichen der jeweiligen Jugendarbeit liegen. Wenn die Kassen getrennt geführt werden, darf es gegen gesetzlich vorgeschriebene Meldungen beispielsweise bezüglich der Umsatzsteuer des Gesamtvereins keine Bedenken geben. Der Stand der Jugendkasse kann, wenn sachlich erforderlich, jederzeit dem Gesamtverein gemeldet werden.

Soweit nicht anders in diesen Richtlinien und in der geltenden Zuschussübersicht angegeben, werden einschlägige Bestimmungen und Beschlüsse des Stadtjugendrings entsprechend angewandt.

Diese Zuschussrichtlinien gelten ab 01.01.2011, beschlossen in der Vollversammlung am 26.03.2011.

Weitere Fördermöglichkeiten (Auswahl)

Bayerischer Jugendring/Bezirksjugendring Unterfranken
www.jugend-unterfranken.de (è Zuschüsse)
www.bjr.de (è Förderung)

Sonstige Zuschüsse Bayern
www.zuschuesse-bayern.de
www.sportintegration.de

Bundesförderung/EU-Förderung
www.stmas.bayern.de
www.lagjsa-bayern.de
www.bmfsfj.de
www.europa.eu.int
www.dpjw (dt.-poln.-Jugendwerk)
www.tandem-org.de (dt.-tschechisch)
www.DFJW.org/de (dt.-französisch)
www.ijab.de (Jugend für Europa)

Stiftungen und Wettbewerbe
www.aktion-mensch.de
www.jugend-wettbewerbe.com
www.webforum-jugend.de
www.soziokultur.de
www.doris-wuppermann-stiftung.de
www.stiftung-jugendarbeit.de
www.buendnis-fuer-kinder.de
www.heinz-westphal-preis.de
www.bjr.de (Stiftung Jugendarbeit)
www.jugendmarke.de

Newsletter von Cafè ABdate und SJR
mit aktuellen Tipps auch zur Jugendförderung
bestellen unter:
jugendinformation@cafe-abdate.de